

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Parallelpiste 11R/29L;
Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich**

TEILGUTACHTEN GEOLOGIE

Verfasser:

Mag. Harald Steininger

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-302
Bearbeitungszeitraum: von 16. Sept. 2008 bis 10. Februar 2009

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Angesichts der weltweit massiv gestiegenen Zahlen bei Flugbewegungen sowie Flugpassagieren und des prognostizierten weiteren Anstieges dieser Zahlen, beantragt die Flughafen Wien AG den Ausbau des Flughafens Wien-Schwechat durch Neuerrichtung einer 3. Start- und Landebahn (Piste 11R/29L) mit einer Gesamtlänge von 3.680 m. Zur Realisierung dieses Planes bedarf es auch, beginnend bei Str.-km 20,480 und auf einer Länge von 7,420 km, der Verlegung der Landesstraße B10 Budapester Straße. Für diesen Vorhabensbestandteil ist das Land Niederösterreich als zuständiger Straßenerrichter bzw. -erhalter dem Verfahren als Antragsteller beigetreten.

Vom gesamten Vorhaben sind unter anderem noch erfasst:

- ❖ Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie
- ❖ Geländeanpassungen
- ❖ Rodungen und Ersatzaufforstungen
- ❖ Errichtung von Rollwegen, Wegen und Betriebsstraßen
- ❖ Ausführung von Flugsicherungseinrichtungen, Markierungen und Beschilderungen
- ❖ Errichtung von Betriebsgebäuden und -einrichtungen im Bereich der neuen Piste (z.B. Winterdiensthalle; Werkstättengebäude; Beleuchtungsanlagen; Schneelagerplatz;)
- ❖ Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen; Gas-, elektro- und nachrichtentechnische Versorgungsanlagen)
- ❖ technische Lärmschutzmaßnahmen
- ❖ landschaftspflegerische und naturschutzfachliche Begleitmaßnahmen.

Der Vorhabensstandort erstreckt sich über Bereiche der Gemeindegebiete von Fischamend, Klein Neusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf und Schwechat und liegt in einem gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 als belastetes Gebiet (Luft) ausgewiesenen Gebiet.

1.1 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

Altlastensanierungsgesetz – AISAG

Abfallwirtschaftsgesetz - AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

Bodenschutzgesetz

Bundesstraßengesetz

Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion

Denkmalschutzgesetz – DMSG

Eisenbahngesetz

Forstgesetz

Gaswirtschaftsgesetz

Kulturflächenschutzgesetz

Luftfahrtgesetz

NÖ Gassicherheitsgesetz

NÖ Nationalparkgesetz

NÖ Naturschutzgesetz

NÖ Straßengesetz

NÖ Bauordnung

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Geolog. Karte der Rep. Österreich, Blätter 59 und 60; Wien, Geolog. Bundesanst.

Vorhabensbeschreibung

01.02	Vorhabensüberblick, Text
01.02	Vorhabensüberblick, Beilagen und Pläne
03.01	Geländeanpassung, Text
03.01	Geländeanpassung, Beilagen und Pläne
04.01	Piste 11R-29L Text
04.01 2200	Detaillagepläne
04.01 2300	Längenschnitte
05.02	Rollwegunterführung, Text
05.02	Rollwegunterführung, Beilagen und Pläne
14.01	Verlegung Landesstraße B10, Text
14.01	Verlegung Landesstraße B10, Beilagen und Pläne
14.03	Wilddurchlass, Text
14.03	Wilddurchlass, Beilagen und Pläne
18.01	Bodenaushubdeponie, Text
18.01	Bodenaushubdeponie, Beilagen und Pläne

Umweltverträglichkeitserklärung

02.310	Fachbeitrag Geologie, Hydrogeologie und Geotechnik
--------	--

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante

keine Fragestellungen für diesen Bereich

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 13:

Gutachter: G/A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrunds durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben der Untergrund beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Piste und das begleitende Rollwegesystem werden im zentralen Teil im Einschnitt hergestellt, im östlichen sowie im westlichen Teil durch Anschüttung. Der Einschnitt erreicht eine Tiefe von bis zu 24 Metern, die Anschüttungen erreichen Höhen von 18 Metern im Osten sowie 24 Metern im Westen.

Während der Errichtungsphase werden Geräte und Betriebsmittel außerhalb ihrer Einsatzzeiten in einer Halle untergebracht und allfällige Gebrechen dort überwacht und behoben. Gem. Teilgutachten Abwassertechnik soll diese Halle mit flüssigkeitsdichtem und mineralölbeständigem Boden ausgestattet werden.

Für die Betriebsphase wird grundsätzlich auf allen befestigten Flächen eine Oberflächenwassererfassung hergestellt, sodass alle Oberflächenwässer, die durch Befahren und sonstige Tätigkeiten eventuell mit Öl, Auftausalzen und anderen Stoffen befrachtet werden, erfasst und einer weiteren Behandlung zugeführt werden können.

Ein Eintrag von Fremdstoffen auf nicht befestigte Flächen ist beim Aufbringen von Auftaumitteln im Winter denkbar, wenn durch Windverfrachtung diese Mittel auf die Böschungen der Piste verweht werden (siehe Gutachten des Sachverständigen für Abwassertechnik). Es handelt sich dabei um organische Auftaumittel, die in der Humusschicht der begrüntten Böschungen abgebaut werden; eine theoretisch mögliche Beeinträchtigung des Wassers im Untergrund wird beim geohydrologischen Gutachten behandelt. Der Untergrund selbst kann dadurch nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Gutachten:

- ad 1. Der Untergrund wird durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.
- ad 2. und 3. Es wird projektsgemäß eine Oberflächenwassererfassung im Bereich aller genutzten Flächen (Gebäude, Verkehrswege) errichtet. Eine Windverfrachtung von Auftaumitteln könnte die Böschungen an der Rollbahn betreffen; die verwendeten Auftaumittel werden im Humushorizont weitestgehend abgebaut und können den Untergrund selbst nicht in Mitleidenschaft ziehen.
- ad 4. Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen/Auflagen erforderlich.

Auflagen: - - - -

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 14:

Gutachter: G

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrundes durch Geländeänderungen

Fragestellungen:

1. Wird durch Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens der Untergrund beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Piste und das begleitende Rollwegesystem werden im zentralen Teil im Einschnitt hergestellt, im östlichen sowie im westlichen Teil durch Anschüttung. Der Einschnitt erreicht eine Tiefe von bis zu 24 Metern, die Anschüttungen erreichen Höhen von 18 Metern im Osten sowie 24 Metern im Westen.

Weiters ist ein großflächiger Materialabtrag auf einer Fläche von 80 ha vorgesehen, der die Herstellung der erforderlichen Sichtbeziehungen auf dem Flughafen zum Zweck hat. Dieser Abtrag erreicht Tiefen von bis zu 10 Metern. Auf dieser Fläche wird nach dem Abtrag der Oberboden durch Aufbringung von Löss und Humus wieder hergestellt, um die Funktionen des Bodens zu gewährleisten. Dies geschieht unter landschaftspflegerischer Begleitplanung.

Das abgetragene Material wird zum (kleineren) Teil für die Herstellung von Dämmen und Anschüttungen im Zusammenhang der Errichtung der 3. Piste verwendet, es verbleibt aber ein Überhang von 29,7 Mio m³, die großflächig auf 120 ha Fläche aufgeschüttet werden. Die Schütthöhen erreichen bis zu 41 Meter. Diese Bodenaushubdeponie ist Projektsbestandteil und wird nach deponietechnischen Vorgaben (u. a. betreffend Materialqualität, Böschungsstabilität) errichtet und betreut.

Der Einbau des Materials und die Herstellung der Oberfläche erfolgen so, dass die Durchlässigkeit und das Sickervermögen in etwa den anstehenden Bodenarten entspricht.

Eine Nachnutzung der Fläche soll entsprechend der umgebenden Nutzung überwiegend als Grünland-Landwirtschaft erfolgen.

Gutachten:

ad 1. Der Untergrund wird nur insofern beeinflusst, als im Zuge der Bauführung teilweise Material entfernt wird und teilweise Material aufgeschüttet wird.

ad 2. Die im Projekt erläuterten Maßnahmen werden sich weder auf die Materialqualität des Untergrundes noch auf den Feuchtegehalt des Untergrundes merklich auswirken.

Auflagen: - - - -

Bewertung: 0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: G

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrundes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben der Untergrund beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinflussung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Piste und das begleitende Rollwegesystem werden im zentralen Teil im Einschnitt hergestellt, im östlichen sowie im westlichen Teil durch Anschüttung. Der Einschnitt erreicht eine Tiefe von bis zu 24 Metern, die Anschüttungen erreichen Höhen von 18 Metern im Osten sowie 24 Metern im Westen.

Weiters ist ein großflächiger Materialabtrag auf einer Fläche von 80 ha vorgesehen, der die Herstellung der erforderlichen Sichtbeziehungen auf dem Flughafen zum Zweck hat. Dieser Abtrag erreicht Tiefen von bis zu 10 Metern. Auf dieser Fläche wird nach dem Abtrag der Oberboden durch Aufbringung von Löss und Humus wieder hergestellt, um die Funktionen des Bodens zu gewährleisten. Dies geschieht unter landschaftspflegerischer Begleitplanung.

Das abgetragene Material wird zum (kleineren) Teil für die Herstellung von Dämmen und Anschüttungen im Zusammenhang der Errichtung der 3. Piste verwendet, es verbleibt aber ein Überhang von 29,7 Mio m³, die großflächig auf 120 ha Fläche aufgeschüttet werden. Die Schütthöhen erreichen bis zu 41 Meter. Diese Bodenaushubdeponie ist Projektsbestandteil und wird nach deponietechnischen Vorgaben errichtet und betreut (Materialqualität, Böschungsstabilität).

Der Einbau des Materials und die Herstellung der Oberfläche erfolgen so, dass die Durchlässigkeit und das Sickervermögen in etwa den anstehenden Bodenarten entspricht.

Eine Nachnutzung der Fläche soll entsprechend der umgebenden Nutzung überwiegend als Grünland-Landwirtschaft erfolgen.

Gutachten:

ad 1. und 2. Die Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Rollwegen, Piste, Verkehrswegen, Gebäuden und Bodenaushubdeponie wird lediglich die Belastungssituation im jeweiligen Gründungsbereich etwas verändern, im Gesamten wird dies für den Schutz des Untergrundes jedoch keine Auswirkungen haben. Auch auf die Bodenfeuchte oder Materialqualität des Untergrundes werden sich bei projektgemäßer Ausführung kaum Auswirkungen ergeben.

ad 3. und 4. Zusätzliche Maßnahmen oder Auflagen sind nicht erforderlich.

Auflagen: - - -

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf § 12 Abs. 4 Z. 5 UVP-Gesetz 2000

keine Fragestellungen für diesen Bereich

Datum: 12.02. '09

Unterschrift: 